

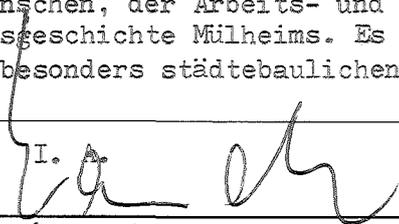
Stadt - Gemeinde / Reg.-Bezirk - Kreis \_\_\_\_\_

Stadt Mülheim a.d. Ruhr

lfd. Nr.  
265

<input checked="" type="checkbox"/> Baudenkmal	<input type="checkbox"/> ortsfestes Bodendenkmal	<input type="checkbox"/> bewegliches Denkmal	<input type="checkbox"/> Denkmalbereich *)
--	--	--	--

\*) Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen. Bei Denkmalbereichen kann anstelle der folgenden Angaben auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

Kurzbezeichnung des Denkmals	Mausegattstraße 21/23 II		
lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Koordinatenbezeichnung oder Straßename und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)	Mausegattstraße 21/23 II		
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	<p>An der Erhaltung und Nutzung besteht ein öffentliches Interesse. Das Gebäude Mausegattstraße 21 - 23 II ist Bestandteil der ehemaligen "Colonie Wiesche", die als erste Zechenkolonie im Mülheimer Raum errichtet wurde. Die 47 1 1/2-geschossigen Zweifamilienhäuser beidseitig der Mausegattstraße wurden zum größten Teil im Zusammenhang 1899 errichtet. Das Gebäude Mausegattstraße 21-23 II gehört jedoch zu einer Gebäudegruppe von sieben Häusern, die um 1911 errichtet worden sind. Das Objekt selbst ist ein giebelständiges Doppelhaus mit Walmdach, rechts und links an der Traufseite befindet sich jeweils ein Eingang. Der linke Eingang gehört zu Nr. 21 II, der rechte Eingang zu Nr. 23 II. Das Gebäude ist in seiner architektonischen Ausformung ein typisches Siedlungshaus der denkmalwerten Arbeiterkolonie. Es ist bedeutend für die Geschichte der Menschen, der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sowie der Siedlungsgeschichte Mülheims. Es ist erhaltenswert aus wissenschaftlichen, besonders städtebaulichen und siedlungsgeschichtlichen Gründen.</p>		
Tag der Eintragung	11.4.1988	Unterschrift	 I. A. (Hardt)

Eigentümer	S. Alte		
evtl. Nutzungsberechtigter			
Nutzungsart	Wohnen		
Bescheid gem. § 3 Abs. 3 DSchG ab am	Bestandskräftig (Rechtsmittelfrist abgelaufen) am	Hinweis auf Sachakten	
Benachrichtigung an Landschaftsverband ab am	14. Mai 88		
Erlaubnisse nach § 9 DSchG:	Raum für Foto des Denkmals		
Benachrichtigungen über Fortschreibung / Löschung			